

Verkürzung der Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist von Unternehmern, die Waren von Österreich in andere **EU-Mitgliedstaaten** liefern oder verbringen, grundsätzlich via **FinanzOnline** abzugeben. Die ZM stellt gleichsam eine zusätzliche Anforderung - neben allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und jährlichen Umsatzsteuererklärungen - dar. Anfang September 2009 wurde für innergemeinschaftliche **Warenlieferungen nach dem 31.12.2009** die **Abgabefrist** für die ZM um **zwei Wochen verkürzt**. Nunmehr ist die ZM bis zum Ende des auf die Lieferung folgenden Monats abzugeben (**Beispiel:** innergemeinschaftliche Warenlieferung von Österreich nach Deutschland am 5.2.2010. Die ZM ist bis spätestens 31.3.2010 einzureichen.). Bisher und noch für bis Jahresende ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen war/ist die ZM bis zum 15. des auf das Kalendermonat der Lieferung zweitfolgenden Monats abzugeben. Bei **verspäteter Einreichung** droht ein **Verspätungszuschlag**, außerdem können im Extremfall Zwangsstrafen erfolgen.